

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Band:** 23 (1976)  
**Heft:** 1-2  
  
**Rubrik:** Impressum

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz,  
des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der  
Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz  
Redaktion ☎ 031 25 65 81, Bern

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils,  
de l'Association professionnelle suisse de protection  
civile des villes et de la Société suisse pour la protection  
des biens culturels  
Rédaction ☎ 031 25 65 81, Berne

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili,  
dell'Associazione professionale svizzera di protezione  
civile delle città e della Società svizzera per la protezione  
dei beni culturali  
Redazione ☎ 031 25 65 81, Berna



## Zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung

Mit der vom Bundesrat dem Parlament unterbreiteten und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommenen Konzeption 1971 über den Zivilschutz wurde in klarer Form festgelegt, welches die Ziele des schweizerischen Zivilschutzes sein sollen und wie diese erreicht werden können. Allein, die Konzeption wäre verurteilt, eine Grundsatzerklärung zu bleiben, würden nicht die rechtlichen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung geschaffen.

Mit dem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Kantonen, Parteien und Verbänden sowie andern, fachlich interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorentwurf zu einer Änderung der Zivilschutzgesetze (Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz) sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Hauptziel der Revision ist es, durch die Verpflichtung aller Gemeinden zur Bildung von Schutzorganisationen und zur Erstellung von Schutzbauten einerseits und durch die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren zu wirksamen Schutzraumorganisationen andererseits vor allem den Weg für die Verwirklichung der beiden wichtigsten Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971, nämlich

- für jeden Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz an seinem Wohnort zu erstellen sowie
- den Aufenthalt in den Schutzräumen für eine längere Zeit zu ermöglichen, zu öffnen.

Der Vorentwurf trägt aber auch vielen Erfahrungen der Praxis und Anliegen der Kantone sowie Gemeinden Rechnung. Nicht entsprochen wird dagegen verschiedenen Begehren um Erhöhung der Bundesbeiträge an die Massnahmen des Zivilschutzes. Diese Wünsche sollen indirekt berücksichtigt werden, indem durch die Schaffung neuer Steuerungsmöglichkeiten und durch eine verfeinerte Planung angestrebt wird, die finanziellen Mittel des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gezielter und damit wirksamer einzusetzen. Dadurch soll die Revision, die zudem eine leichte Erhöhung des Anteils der Hauseigentümer an den Mehrkosten beim privaten Schutzraumbau vorsieht, trotz einem erweiterten und verbesserten Schutz der Bevölkerung gesamtschweizerisch kaum zu ins Gewicht fallenden jährlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand führen.

Die ersten Stellungnahmen zum Vorentwurf sind ermutigend. Sie halten alle fest, dass die vorgeschlagenen, hier nur in den wesentlichsten Punkten angedeuteten Änderungen dazu angetan sind, zum Ziele zu führen.

Der wirksame Schutz der Bevölkerung geht uns alle an. Die mit der Gesetzesrevision gemachten Vorschläge stellen das dar, was in Berücksichtigung der Umstände als optimale und realisierbare Verbesserung bezeichnet werden darf. Möge ihnen das nötige Verständnis entgegengebracht werden!

Hans Mumenthaler  
Direktor Bundesamt für Zivilschutz

### In dieser Nummer:

Die Revision der Zivilschutzgesetzgebung	5
Territorialdienst und Zivilschutz	7
Dokumentation im Kulturgüterschutz	10
Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz	11
Zivilschutz-Bilderbogen 1975	12

### Partie romande

Réunion d'information des associations européennes de protection civile, Steffisburg/Thun 1975	18
Nouvelles des villes et cantons romands	20

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit L'Office fédéral de la protection civile communiqué	22
L'Ufficio federale della protezione civile comunica	26
	28

### Auflage – Tirage – Tiratura

32 000 Exemplare

### Unser Umschlagbild:

Detailinstruktion im Zivilschutz

Photo: Burger, Steffisburg

### Für die Zeitschrift «Zivilschutz»

#### zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.  
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,  
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.  
Inserate und Korrespondenzen sind an die  
Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern,  
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich  
zwölfmal erscheinend.

### Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–  
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer  
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-  
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-  
thurn 2.